

telst eines Milchmessers sich gefallen zu lassen. 2) Ergiebt sich dabei Verdacht, daß eine Versekung der Milch mit Wasser oder andern Substanzen vor sich gegangen sei, so ist dieselbe mit Beschlag zu belegen und einer specielleren Prüfung zu unterwerfen. 3) Sollte durch diese zweite Erörterung eine wirkliche Vermischung der Milch sich bestätigen, so tritt, außer der Confiscation der Milch, eine Bestrafung dessen, der sie eingebracht oder feilgehalten hat, mit Geld bis zu Fünf Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängnisse u. nächst dem im Wiederholungs-falle eine Bekanntmachung seines Namens ein. 4) Beschwerden hiesiger Einwohner über Verkauf gefälschter Milch werden jederzeit sofortiger Erörterung unterstellt werden. Bef. v. 8. März 1858.

3) Einzelne Erkrankungen in hiesiger Stadt, deren Symptome auf das Vorhandensein der Trichinenkrankheit schließen lassen, geben Veranlassung, die bereits früher und zuletzt durch Bef. v. 9. Jan. 1866 veröffentlichten Punkte der Belehrung und Warnung in Erinnerung zu bringen: 1) Ein gehöriges, d. h. bis zur Entfärbung fortgesetztes Durchkochen des Schweinefleisches sichert vollständig gegen jede Gefährdung der Gesundheit durch Trichinen. Beabsichtigt man ein baldiges Garkochen, so ist nothwendig, daß das betreffende Kochfleisch, Klopse, Würste zc. nicht zu dick und mässig formirt werden. Die Zubereitung mancher Würste, die nur kurze Zeit in heißes Wasser gehängt werden, um möglichst saftig zu bleiben, ist durchaus verwerflich. 2) Ein gehöriges Durchbraten des Fleisches schützt ebenfalls vor jeglicher Infection durch Trichinen. Das Ungenügende des Durchbratens zeigt sich sofort durch die noch röthliche Farbe einzelner Stellen und durch das Ausfließen blutigen Wassers aus demselben. 3) Eine sorgfältige Pökellung, nach vorgängiger Einreibung des Fleisches mit der Salzmischung und nachfolgender Verpackung in übliche Salzmenge hatte ebenfalls die in dem Fleische enthaltenen Trichinen schon nach zehntägiger Einwirkung des Salzes vollständig getödtet. 4) Eine etwa vierzehntägige Warmräucherung des gehörig gesalzenen und gewürzten Fleisches (Würste) hat ebenfalls zur Vernichtung der Trichinen geführt. Wünschenswerth ist jedoch hierbei, daß die feuchte Hülle der Würste vor der Räucherung ein paar Tage lang durch Aufhängen getrocknet wird. Bef. des Rathes und des Stadtbezirksarztes v. 9. August 1867.

4) Besitzer von Fuhrwerken, welche mit Hund bespannt sind, haben letztere mit einem gut construirten Maulkorbe von starken Drahtstangen oder Drahtflechtwerk, nicht bloß mit ledernem Maulriemen, zu versehen. Da neuerdings öfters gegen diese Vorschrift gefehlt worden ist, so wird dieselbe mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen dagegen unnachlässiglich zur Bestrafung werden gezogen werden. Bef. v. 9. Sept. 1858.

5) Die in neuerer Zeit sowohl hier als anderwärts wiederholt vorgekommenen Wuthkrankheitsfälle der Hunde in Verbindung mit den hieraus erwachsenden Gefahren für Menschenleben und sonst haben die unterzeichnete Behörde veranlaßt, die bereits in mehreren Städten des In- und Auslandes zur Ausführung gebrachte Maßregel des permanenten Anlegens der Hundemaulkörbe auch für den hiesigen Stadtbezirk anzuordnen. Indem Solches

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich die in der in Folge des letzten Vorkommnisses eines wuthkranken Hundes am hiesigen Orte erlassene Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats veröffentlichte Vorschrift, unter Aussetzung der in dieser Bekanntmachung festgestellten zwölfwöchentlichen Frist in Erinnerung gebracht und demgemäß bestimmt, daß für die Zukunft und bis auf Weiteres das Herumlaufen der Hunde außer der Behausung und Gehöfte ihrer Eigenthümer nur unter der Bedingung gestattet ist, daß dieselben mit einem zweckentsprechenden, von starken Drahtstangen construirten Maulkorbe versehen sind. Der genauen Befolgung dieser Anordnung sieht Man um so vorsichtlicher entgegen, als deren Zweck lediglich auf das allgemeine Wohl gerichtet ist, deren Nichtbeachtung aber nicht nur ernste Ahndung, sondern auch nach Befinden die Anweisung zur sofortigen Tödtung der eingefangenen Hunde nach sich ziehen würde. Bef. v. 30. März 1869.

6) Besitzer von Gärten u. Fruchtbäumen haben die letztern und die denselben zunächst befindlichen Gebäude und Wände von Raupennestern und Raupengeschmeiß zu reinigen, auch Nachbarn, die solches unterlassen, der Behörde anzuzeigen. Die gelblichen und weißen Gespinnste der Schlupfwespe, die länglichen Häuschen, die etwa in halber Größe eines Roggenkorns vorkommen, sind vorsichtig zu schonen, da solche ein natürliches Vertilgungsmittel der Raupen sind. Bef. v. 28. Jan. 1854. (Erneuert durch Bef. v. 26. Febr. 1867.)

III. Gewerbepolizei betreffend.

1) Um den hinsichtlich der Art und Weise des Schwarzbrot-Verkaufes entstandenen Zweifeln möglichst zu begegnen, werden die in dieser Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der diesfalls Seiten des königlichen Ministeriums des Innern dem Stadtrath gewordenen Bescheidung von ihm festgestellten Vorschriften behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 1) Jeder Bäcker und Brodverkäufer hat an seiner Verkaufsstelle durch Anschlag oder Aufhängen an einem dem Publikum gehörig in's Auge fallenden Platze das Gewicht und den Preis seiner Waare, nach ganzen Pfunden berechnet, bekannt zu machen. Ueberdies ist 2) das Gewicht des Brodes auf demselben durch eine eingedrückte Zahl anzugeben. 3) Der Verkauf des Schwarzbrodes hat — insofern nicht Seiten des Käufers etwas Anderes verlangt wird — nur nach ganzen, je nach dem Ermessen des Gewerbetreibenden in der Zahl ansteigenden Pfunden zu erfolgen. Hierbei ist zwar 4) das Vorräthighalten von Schwarzbrod unter ganzen Pfunden den Bäckern und Brodverkäufern nicht unbedingt untersagt; 5) bei dessen Verkauf aber ist die Ausgleichung, sei es in Gelde oder in natura, als selbstverständliche Voraussetzung des Verkaufs nach ganzen Pfunden zu betrachten und sind zu diesem Behufe 6) die Bäcker und Brodverkäufer gehalten, ihre Waare auf Verlangen des Käufers jedesmal vorzuwiegen. 7) Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen sind, abgesehen von den nach Art. 286 des Strafgesetzbuches zu ahndenden Betrugsfällen, polizeilich und zwar mit Rücksicht auf